

Gemeinde Wolfegg

Bebauungsplan "Galgengröße"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 10.11.2021

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Wolfegg beabsichtigt für den Bereich am östlichen Ortsrand des Hauptortes einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Wohngebietes aufzustellen, um der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und Wohnungen gerecht zu werden.
- 1.2 Um potenziell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde die Sieber Consult GmbH beauftragt, eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchzuführen.
- 1.3 Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung und deren Bedeutung für den Artenschutz werden im Folgenden zusammengefasst.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Wolfegg, in räumlicher Nähe zum Ortszentrum. Im Westen grenzt die Bebauung des Wohngebietes um die "Gartenstraße" bzw. die Straße "Am Galgengröße" an. Im Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen bis hin zur Lorettokapelle. Östlich des Plangebietes besteht eine markante Baumgruppe. Nördlich des Plangebiets befindet sich die fürstliche Landwirtschaft (Hofstelle Knab). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,76 ha.
- 2.2 Das Plangebiet wird aktuell als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Am westlichen Rand ist entlang des "Sennereiwegs" eine Allee vorhanden, deren Erhalt angestrebt wird. Die Baumgruppe am "Galgengröße" befindet sich außerhalb des jetzigen Plangebiets und soll auch langfristig erhalten bleiben.
- 2.3 Die nächsten kartierten Biotope liegen etwa 250 m weiter nördlich ("Laubholzbestände O Schloß Wolfegg", Biotop-Nr. 281244361073) und 550 m weiter östlich ("Naßwiese Mooshäusle", Biotop-Nr. 181244360031). Die nächstgelegenen Naturdenkmale sind die "Sommerlinde bei Lorettokapelle" (Schutzgebiets-Nr. 84360853226) und die Linden an der Wette ("Postlinde Wolfegg", Nr. 84360853215; "Friedenslinde Wolfegg", Nr. 84360853214). Flächen des Biotopverbunds liegen nicht im und im näheren Umfeld des Plangebiets. Auf Grund der Abstände zu den Schutzgebieten und Biotopen ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 38 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 08.06.2021 wurde das Plangebiet erstmals begangen. Dabei wurden alle Strukturen erfasst, welche auf ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen deuten. Auch außerhalb gelegene Gehölze wurden auf relevante Strukturen geprüft (östlich gelegene Baumgruppe). Da die Begehung innerhalb der Hauptbrutzeit heimischer Vogelarten erfolgte und zudem zu einer geeigneten Tageszeit durchgeführt wurde, wurden alle akustisch und/oder visuell wahrnehmbaren Vogelarten erfasst.

4.2 Im Rahmen der Erstbegehung hat sich Brutverdacht des Rotmilanes ergeben, so dass diesbezüglich detailliertere Nachbegehungen durchgeführt wurden, um genauere Daten über die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat bzw. über den Status des Rotmilans im und im Umfeld des Plangebietes zu erheben. Diese Untersuchungen erfolgten am 11.06.2021, 22.06.2021, 12.07.2021 sowie am 21.07.2021.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Strukturen, welche eine Bedeutung des Bereiches für Brutvogelarten erwarten lassen. So fehlt es insbesondere an Gehölzen. Außerhalb des Plangebietes, am bestehenden Siedlungsrand, wurden Feldsperling, Star, Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz und Kohlmeise revieranzeigend nachgewiesen. Es ist anzunehmen, dass in bestehenden Gärten Brutvorkommen bestehen. Generell sind die angetroffenen Arten charakteristische Brutvogelarten von Siedlungen und somit störungstolerant. Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Hinblick auf das Vorhaben auszuschließen.

5.2 Innerhalb des Plangebietes wurden die Rauchschnalbe, die Mehlschnalbe, der Mauersegler sowie Stare bei der Nahrungssuche beobachtet. Es ist anzunehmen, dass diese und ggf. weitere Kleinvogelarten den Offenlandbereich am östlichen Ortsrand zur Nahrungssuche nutzen. Arten, welche auf Fluginsekten spezialisiert sind (Schnalbenarten, Mauersegler) werden auch nach Umsetzung des Vorhabens das Areal nutzen können. Von einer Dezimierung möglicher Beutetiere durch eine Bebauung und einer damit potenziell einhergehenden Verschlechterung des Nahrungshabitates ist nicht auszugehen. Auch der Star wird als Gartenvogel und aufgrund der unmittelbar im Umfeld bestehenden Wiesenflächen gut geeignete Nahrungslebensräume vorfinden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.

5.3 Für Offenlandbrüter, wie die Feldlerche bestehen im Umfeld des Plangebietes bereits Kulissenwirkungen, welche ein Vorkommen ausschließen lassen. Bei den Begehungen gelangen auch keine Nachweise der Art.

5.4 Östlich außerhalb des Plangebietes wurden die Greifvogelarten Rotmilan (zwei Individuen), Mäusebussard und Turmfalke nachgewiesen. Alle drei Arten hielten sich kleinräumig um die Baumgruppe östlich des Plangebietes auf. Zur Nahrungssuche nutzten alle drei Arten den gesamten Offenlandbereich.

- 5.5 Innerhalb der Baumgruppe besteht im Nordosten ein Horst. Die beiden Rotmilane verhielten sich an diesem Erfassungstag auffällig und zeigten typisches Verhalten von Rotmilanen in Nestnähe. Um dies weiter zu prüfen, wurden die o.g. Nachuntersuchungen durchgeführt.

Diese erbrachten jedoch keine weiteren Erkenntnisse. Die beiden Altvögel hielten sich mit Ausnahme des 21.07.2021 sehr regelmäßig im Bereich des Horstbaumes auf. Anflüge an das Nest konnten allerdings nicht festgestellt werden. Trotz der zahlreichen Begehungen konnte nicht festgestellt werden, ob es sich bei der Baumgruppe bzw. bei dem Horstbaum tatsächlich um ein Revierzentrum bzw. ggf. eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans handelt. Gemäß den Verhaltensweisen ist es jedoch anzunehmen, dass es sich zumindest um eine "Lebensstätte" gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt (artenschutzrechtliche Bewertung s.u.).

- 5.6 Hinsichtlich der weiteren Greifvogelarten, die das Gebiet als Nahrungslebensraum nutzten, ist nicht davon auszugehen, dass es bei einer Bebauung innerhalb des Plangebietes aufgrund dessen Kleinräumigkeit zu einer Verschlechterung der Habitategenschaften kommt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auszuschließen.
- 5.7 Innerhalb des Plangebietes bzw. dessen Wirkraum bestehen auch keine Strukturen, welche ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten erwarten lassen. Es bestehen keine für Reptilien geeignete Habitate (z.B. Saumstrukturen mit Totholz, Steinen etc.), potenzielle Leitlinien von Fledermäusen bestehen ebenfalls nicht. Auch für Amphibien und weitere geschützte Arten sind Vorkommen bzw. artenschutzrechtliche Konflikte habitatbedingt auszuschließen.

6. Bewertung Rotmilan

Im Zuge der Untersuchung konnte keine aktive Besetzung des Horstes festgestellt werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass entgegen der Einschätzung keine Fortpflanzungsstätte besteht und der Horst seit langem nicht mehr besetzt ist. Möglich ist aber auch, dass eine ggf. erfolgte Brut durch die kritischen Witterungsbedingungen im Frühjahr 2021 verloren ging und die nachgewiesenen Altvögel "nur" noch das Revier besetzten.

Da kein Nachweis für eine Nutzung des Horstes gelang, bleibt unklar, wie das Vorkommen zu bewerten ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist daher ein worst-case-Ansatz für die weitere Bewertung heranzuziehen:

Zwar bleibt der Horstbaum aufgrund des fehlenden Eingriffes in den Gehölzbestand erhalten, es lassen sich aber indirekte Beeinträchtigungen durch ein Heranrücken von Bebauung und einer Zunahme von visuellen Effekten, auf welche der Rotmilan bekanntermaßen während der frühen Brutzeit empfindlich reagieren kann, nicht ausschließen. Die Effektdistanz beträgt hierbei etwa 200m. Die Baumgruppe befindet sich deutlich innerhalb dieses Abstandes. Im Widerspruch steht, dass der Horstbaum nur etwa 160m von einem Supermarkt-Parkplatz entfernt steht und eine direkte Sichtbeziehung besteht. Die nordwestlich gelegene Hofstelle (140m entfernt) und der westlich gelegene Ortsrand (210m entfernt) liegen ebenfalls innerhalb der kritischen Distanz. Dies würde einem Brutvorkommen theoretisch entgegenstehen.

Als worst-case-Szenario muss jedoch angenommen werden, dass der Horst von einem Rotmilan genutzt und das Brutpaar von einem Heranrücken der Bebauung indirekt beeinträchtigt wird. Aufgrund der großräumig bestehenden, sehr guten Habitatqualität für den Rotmilan ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population bei Beeinträchtigung des Horstbaumes verschlechtern wird. Südlich und südwestlich bestehen

in einem Abstand von 800-2.000m großflächige Waldgebiete, welche sich prinzipiell als Ersatz-Brutwälder eignen würden. Knapp 300m nördlich des Horstbaumes besteht ein ausgedehntes Waldstück, welches v.a. im Südteil durch einen lockeren Baumbestand mit zahlreichen Lichtungen geprägt ist und eine hohe Eignung als Brutgebiet aufweist.

Es ist daher als gegeben anzusehen, dass das Rotmilanrevier trotz potenziellem Verlust des Revierzentrums bestehen bleibt und im Umfeld eine neue Niststätte entstehen wird. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird daher gemäß gutachterlicher Einschätzung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, so dass artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich § 44 Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen sind. Gemäß den Untersuchungen im Jahr 2021 gelangen keine Nachweise von weiteren Rotmilan-Individuen im Umfeld des Plangebietes. So wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass die im näheren Umfeld bestehenden, geeigneten Ersatz-Brutwälder bereits von anderen Rotmilan-Paaren besetzt sind. Bei fünf Erfassungsterminen wäre es als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass im Offenlandbereich Individuen anzutreffen wären, wenn randlich Brutvorkommen bestehen würden.

Um abschließend ein mögliches Konfliktpotenzial zu vermeiden, sind untenstehende Bauzeitenregelungen zu beachten.

7. Maßnahmen

Um einen Verstoß gegen das Störungsverbot hinsichtlich eines möglichen Rotmilan-Vorkommens zu vermeiden, müssen Eingriffe vor der Brutzeit (vor Mitte März) beginnen. Sollte dies nicht möglich sein und der Eingriff auf den Zeitraum 15.03. bis 15.05. fallen, so ist zunächst zu prüfen, ob der Rotmilan im Wirkungsbereich des Vorhabens als Brutvogel vorkommt. Sollte dann ein Brutvorkommen bestehen und eine Beeinträchtigung durch Bauarbeiten nicht auszuschließen sein, sind diese während der Reviergründungszeit und frühen Brutzeit zwischen 15.03. und 15.05. nicht zulässig. Bei einem Negativnachweis entfällt diese Bauzeitenregelung.

8. Fazit

- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 8.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Horstbaum (gelb), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden nach Norden entlang des bestehenden östlichen Ortsrandes. Rechts im Bild ist das Plangebiet zu sehen.



Blick von Westen in Richtung Osten auf das Plangebiet und die östlich davon gelegene Baumgruppe.



Blick auf den Baum, in welchem ein Horst entdeckt wurde.



Blick auf den Horst.

